
Rechtsextremismus in der Polizei

... und rechtliche Umgangsmöglichkeiten

Laura Wisser

2020 verging kaum ein Monat ohne das Bekanntwerden von rechtsextremen Vorfällen in der deutschen Polizei. Die Umgangsmöglichkeiten und Vorschläge, die öffentlich verhandelt werden, reichen von Reformierung der Polizeiausbildung bis hin zu abolitionistischen Modellen. Auch das Disziplinarrecht rückt immer wieder in den Fokus der Öffentlichkeit. Grund genug, die gesetzlichen Möglichkeiten genauer in den Blick zu nehmen und zu untersuchen, inwieweit die Polizeien diese Möglichkeiten nutzen und wie die Gerichte urteilen.

Dafür werden zunächst das Phänomen Rechtsextremismus in der Polizei und das Konzept des Rechtsextremismus, seine Entwicklungen und Probleme umrissen. Anschließend werden die gesetzlichen Möglichkeiten dargestellt, die das Disziplinarrecht im Umgang mit rechtsextremen Polizist:innen bietet. Im letzten Schritt wird herausgearbeitet, was sich über die tatsächliche Nutzung der gesetzlichen Möglichkeiten sagen lässt. Dafür wird insbesondere auf Urteile von Verwaltungsgerichten und die ihnen zu Grunde liegenden Sachverhalte eingegangen. So sollen die disziplinarrechtlichen Möglichkeiten, wie sie sich in Gesetzen und auch Urteilen darstellen, mit der Wirklichkeit konfrontiert werden und die Wirklichkeit ihrerseits mit der Rechtslage. Es kann allerdings nicht darauf eingegangen werden, inwieweit die Gesetzeslage politisch sinnvoll oder die Urteile dogmatisch richtig sind.

Die Prämisse des Beitrags ist, dass Polizist:innen, die durch rechtsextreme Äußerungen oder Verhalten aufgefallen sind, nicht für den Polizeidienst in einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft geeignet sind. Im Gegenteil, sie mit einer Waffe und sicherheitsrelevantem Wissen auszustatten, ist gefährlich: für Personen, die nicht in das Weltbild von Rechtsextremen passen, für den demokratischen Rechtsstaat und die pluralisierte Gesellschaft insgesamt.

1. Rechtsextremismus in der Polizei

Ob in Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen oder Hamburg – die Häufung und der Umfang von rechtsextremen Verhalten kann schon lange nicht mehr unter dem Schlagwort „Einzelfälle“ verhandelt werden. Die Fälle, die unter diesem Label bekannt geworden sind, sind gleichwohl sehr unterschiedlich. Sie reichen von WhatsApp-Gruppen, in denen rassistische Beleidigungen gepostet wurden, bis hin zum massenhaften Diebstahl und der Lagerung von Dienstwaffen (vgl. Schimmek 2019). Sie unterscheiden sich hinsichtlich der Anzahl der Beteiligten oder in ihrer strafrechtlichen Relevanz (z.B. als rassistische Beleidigung gem. § 185 Strafgesetzbuch (StGB), als Volksverhetzung gem. § 130 I, II StGB oder als Holocaustleugnung gem. § 130 III StGB). Manche der Vorfälle ereigneten sich innerhalb der Dienstzeit, andere außerhalb. Bei aller Unterschiedlichkeit offenbart sich in diesen Vorfällen eine ähnliche Motivation, bzw. politische Haltung, die ihnen zugrunde liegt.

1.1. Herkunft und Entwicklung des Konzepts

Die erste wissenschaftliche Konzeption des Extremismusbegriffs in Deutschland ist eng mit der Herausbildung der vergleichenden Extremismusforschung als eigenes Forschungsfeld der Politikwissenschaften verbunden. Sie versteht das Extremismuskonzept explizit nicht als Theorie, sondern als Sammelbezeichnung für verschiedene politische Gesinnungen und Bestrebungen „die sich der Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates und seiner fundamentalen Werte und Spielregeln einig wissen.“ (Backes/Jesse 1996: 45). In dieser „klassischen“ Konzeption wird davon ausgegangen, dass eine politische Mitte der Gesellschaft der Garant für den Fortbestand der Demokratie sei, während links und rechts dieser Mitte Extreme lauern, die die Demokratie gefährden. Prägend für diese Konzeption ist die politische und verfassungsrechtliche Praxis der 1970er Jahre (Kieß/

Decker/ Brähler 2015). Insbesondere der Verfassungsschutz arbeitet seit spätestens Anfang der 1970er Jahre mit den Begriffen Links- und Rechtsextremismus (vgl. z.B. Verfassungsschutzbericht 1974: 4).

Die Konzeption eines Extremismus, der die Ränder des politisch „Normalen“ markiert, wird scharf kritisiert: der Begriff sei vage, eine Positivdefinition bleibe aus, er sei stark normativ aufgeladen. Die Vorstellung von einer politischen Mitte, die demokratisch und menschenfreundlich gestimmt ist, idealisiere die Wirklichkeit in unzulässigem Maße (Stöss 2015; Kiess/Decker/Brähler 2015), denn Einstellungsmuster wie Antisemitismus, Rassismus oder Nationalismus sind, wie sowohl die „Mitte“-Studien der Friedrich-Ebert-Stiftung (Zick/Küpper/Berghan 2019) als auch die Leipziger Autoritarismus Studien nahelegen (Decker/Brähler 2020: 15 ff), bis weit in die sogenannte Mitte der Gesellschaft verbreitet. Diese Konzeption von Extremismus, so seine Kritiker:innen, lasse komplexe soziale Ursachen und gesellschaftliche Wirkungen außer Acht, wodurch gesellschaftliche Probleme marginalisiert und dethematisiert werden. Außerdem gehe mit ihr automatisch eine schon konzeptionell unzulässige Gleichsetzung von Links- und Rechtsextremismus einher, die in letzter Konsequenz zu einer Fehleinschätzung des Gewaltpotentials und der tatsächlich stattfindenden Gewalt aus rechtsextremistischen Motiven führen muss (Stöss 2015).

Ein weithin akzeptiertes alternatives Konzept macht diese Fehler nicht. Es versteht Rechtsextremismus als „Gesamtheit von Einstellungen, Verhaltensweisen und Aktionen, organisiert oder nicht, die von der rassistisch oder ethnisch bedingten sozialen Ungleichheit der Menschen ausgehen, nach ethnischer Homogenität von Völkern verlangen und das Gleichheitsgebot der Menschenrechts-Deklaration ablehnen, die den Vorrang der Gemeinschaft vor dem Individuum betonen, von der Unterordnung des Bürgers unter die Staatsräson ausgehen und die den Wertpluralismus einer liberalen Demokratie ablehnen und Demokratisierung rückgängig machen wollen“ (Jaschke 2001: 30). Dabei wird Rechtsextremismus nicht einer politischen Mitte einerseits und einer radikalen Linken andererseits gegenübergestellt, sondern es wird zwischen rechtsextremen und demokratischen Einstellungen unterschieden, unabhängig von der sozialen Position der Individuen (Stöss 2015; Kiess/Decker/Brähler 2015).

Um Forschungsergebnisse über längere Zeiträume und verschiedene Orte vergleichbarer und aussagekräftiger zu machen, entwickelten einige Sozialwissenschaftler:innen 2001 eine daran anlehrende gemeinsame Positivdefinition von Rechtsextremismus, die so genannte Konsensusdefinition (vgl. Kiess/Decker/Brähler 2015). Danach ist Rechtsextremismus ein »Einstellungsmuster, dessen verbindendes Kennzeichen Ungleichwertigkeitsvorstellungen darstellen. Diese

äußern sich im politischen Bereich in der Affinität zu diktatorischen Regierungsformen, chauvinistischen Einstellungen und einer Verharmlosung bzw. Rechtfertigung des Nationalsozialismus. Im sozialen Bereich sind die Ungleichheitsvorstellungen gekennzeichnet durch antisemitische, fremdenfeindliche und sozialdarwinistische Einstellungen« (Decker/Brähler 2006: 20). Rechtsextremismus ist also ein Sammelbegriff für politische Bestrebungen, die sich gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung richten und diese letztlich durch eine autoritäre Politik ersetzt haben möchten, die stark auf den Ausschluss von als anders und damit minderwertig markierten Menschen gerichtet ist und dabei vor allem rassistisch, sozialdarwinistisch, antisemitisch und hetero-sexistisch argumentiert.

2. Rechtliche Möglichkeiten im Umgang mit rechtsextremen Polizist:innen?

Solange eine rechtsextreme Einstellung nicht zu Handlungen motiviert, sie von Einstellungsforscher:innen nur nachweisbar ist, aber ansonsten lediglich im (Un)Geist einer Person existiert, kann dem mit Mitteln des Rechts nur schwer begegnet werden. Etwas anderes wäre mit rechtsstaatlichen Prinzipien auch kaum vereinbar. So sind rechtsextreme Einstellungen und Überzeugungen im Sinne der Konsensusdefinition von Polizist:innen beamtenrechtlich grundsätzlich nur dann handhabbar, wenn sie in Handlungen zu Tage treten. Ob eine rechtsextrem motivierte Handlung dann tatsächlich disziplinarrechtlich relevant ist, bestimmt sich danach, ob durch sie gegen Beamtenpflichten verstoßen wird. Wenn die Handlung zugleich eine Straftat begründet, dann kann das strafrechtliche Verfahren Auswirkungen auf das Disziplinarrecht haben. Wird ein:e Beamter/Beamtin zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, endet das Beamtenverhältnis qua Strafgerichtsurteil (§ 24 I S. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz, § 33 BeamStG). Aber auch durch nicht strafwürdiges Verhalten, kann eine Beamtenpflicht verletzt sein. Die maßgeblichen Pflichten, die insbesondere bei rechtsextrem motiviertem Verhalten einschlägig sind, sind neben der Pflicht zum allgemeinen Rechtsgehorsam insbesondere die Verfassungstreuepflicht, sowie das Neutralitäts- und Mäßigungsgebot.

2.1. Verfassungstreue

Die Verfassungstreuepflicht (normiert in Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG), § 60 Bundesbeamtengesetz (BBG), § 33 BeamtStG) fordert von dem:der Beamten/Beamtin eine positive innere Einstellung und ein aktives Eintreten für die grundrechtlich geprägte Werteordnung des Grundgesetzes (Schmidt 2017: Rn. 283).

Das Bundesverfassungsgerichtsurteil, das diese Pflicht näher bestimmt, erging 1974 im Verfahren zum sogenannten Radikalenerlass, einem Beschluss sämtlicher Landesinnenministerien, der Angehörige linker Bewegungen und Gruppierungen aus dem Staatsdienst fernhalten sollte (Wolfrum/Hofmann 2020: 5). Der Beschluss selbst wurde nach und nach in sämtlichen Bundesländern aufgehoben und 1995 vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte für menschenrechtswidrig erklärt.¹ Auf die Stelle im Urteil, die die Verfassungstreuepflicht definiert, wird aber von Gerichten in einschlägigen Verfahren bis heute verwiesen. Sie bleibt der Maßstab, an dem sich orientiert wird. Verfassungstreue ist danach die „Pflicht zur Bereitschaft sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlich, demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren“.² Weiter heißt es: „Der Staat – und das heißt hier konkreter, jede verfassungsmäßige Regierung und die Bürger – muß sich darauf verlassen können, daß der Beamte in seiner Amtsführung Verantwortung für diesen Staat, für „seinen“ Staat zu tragen bereit ist, daß er sich in dem Staat, dem er dienen soll, zu Hause fühlt – jetzt und jederzeit und nicht erst, wenn die von ihm erstrebten Veränderungen durch entsprechende Verfassungsänderungen verwirklicht worden sind.“

2.2. Neutralitätspflicht und Mäßigungsgebot

Eng mit der Treuepflicht verbunden und untereinander nicht präzise unterscheidbar, sind die Neutralitätspflicht und das Mäßigungsgebot. Sie verpflichten Verbeamtete zur politischen und weltanschaulichen Neutralität bei Ausübung ihres Amtes. Und auch außerhalb ihres Dienstes sind Beamte/Beamtinnen bei öffentlichen Äußerungen zu einer gewissen Mäßigung angehalten. Natürlich dürfen auch sie sich als Privatpersonen grundsätzlich frei äußern; als Bürger:innen können sie sich selbstverständlich auf die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG berufen. Ihr Amt

¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil vom 26.09.1995.

² Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22.05.1975, Rn. 42.

verpflichtet sie jedoch zu einem gewissen Maß an Besonnenheit, Sachlichkeit und Unvoreingenommenheit (Haneke 2019: 35.).

Das Gebot hindert Verbeamtete nicht grundsätzlich an jeglicher politischen Betätigung oder Mitgliedschaft in einer Partei. Wohl aber haben Beamte/Beamtinnen „bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergeben“, vgl. § 60 II BBG. Das Grundgesetz ist nicht wertneutral und hat sich für zentrale Grundwerte entschieden, die es „in seinen Schutz nimmt und dem Staat aufgibt, sie zu sichern und zu gewährleisten.“³ Daraus folgt, dass Staatsdiener auch privat an das Menschenbild des Grundgesetzes gebunden sind, also auch das Gleichheitsgebot und die Diskriminierungsverbote (Haneke 2019: 35).

2.3. Freiheitlich demokratische Grundordnung

Das heißt nicht, dass Polizist:innen zum unkritischen Bejubeln des Staates verpflichtet sind, wohl aber seinen Grundpfeilern. Diese Grundpfeiler von Staat und Verfassung hat das Bundesverfassungsgericht u. a. im NPD-Verbotsverfahren 2017 betont: Menschenwürde, Demokratie und Rechtsstaat – und ihren Inhalt nochmal deutlich gemacht:⁴ Das Prinzip der Menschenwürde ist elementar für die bundesdeutsche Demokratie und steht an erster Stelle im Grundgesetz. Sie äußert sich vor allem darin, dass die Integrität, Individualität und Identität jedes Menschen gewahrt werden muss, sowie der Gleichheit aller vor dem Gesetz.⁵ Das Demokratieprinzip fordert einen „Prozess der politischen Willensbildung“, an dem alle Bürger:innen gleichberechtigt und frei teilnehmen können. Demokratie fordert außerdem die „Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk“. Es beruht auf dem Ideal der Selbstbestimmung aller Bürger:innen.⁶ Das Rechtsstaatsprinzip verlangt zum Schutz individueller Rechte, dass sämtliche Akte dieser Staatsgewalt, und damit auch polizeiliches Handeln, eine rechtliche Grundlage hat. Dass dem Genüge getan wird, kontrollieren unabhängige Gerichte.⁷

³ Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 22.05.1975, Rn. 43.

⁴ Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 17.01.2017.

⁵ Ebd., Rn. 538 ff.

⁶ Ebd., Rn. 542 ff.

⁷ Ebd.

2.4. Grundgesetz und Rechtsextremismus

Wie sich rechtsextreme Bestrebungen zu diesen Grundpfeilern der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verhalten, hat das Bundesverfassungsgericht besonders deutlich im sogenannten Wunsiedel-Beschluss geklärt. Das politische System der Bundesrepublik (BRD) und ihr Grundgesetz seien als Gegenentwurf zum NS-Regime konzipiert. Diese vollkommene Abkehr vom Nationalsozialismus habe geradezu „identitätsprägende Bedeutung“.⁸ Dieses Verständnis der Bundesrepublik als Gegenentwurf zum NS-Staat mag manchen, angesichts von strukturellem Rassismus und Antisemitismus oder auch rückblickend auf die personellen Kontinuitäten in Staat und Zivilgesellschaft nach 1945, naiv bis ignorant vorkommen. Man kann/muss diese Konstruktion, die immerhin das wichtigste deutsche Gericht formuliert hat, aber auch als Selbstanspruch verstehen, an dem sich alle staatlichen Einrichtungen messen lassen müssen. Auch die Sicherheitsbehörden.

2.5. Disziplinarverfahren

Wenn der Verdacht vorliegt, dass ein:e Beamter/Beamtin ihre:seine Pflicht verletzt hat, muss von der Disziplinarbehörde ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden. Die:der fragliche Beamte/Beamtin ist nach der Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, zu belehren und anzuhören. Bei den folgenden Ermittlungen können Beweise erhoben, Zeugen und Sachverständige angehört und die Herausgabe von Unterlagen, gegebenenfalls sogar Durchsuchungen oder Beschlagnahmungen angeordnet werden (vgl. § 24 BDG). Wenn das Dienstvergehen als erwiesen gilt, ergeht eine Disziplinarverfügung. Der Katalog umfasst Verweis, Geldbußen, Kürzung von Dienstbezügen, Zurückstufung und in letzter Konsequenz auch die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 5 BDG). Die Festlegung der Maßnahme ist eine Ermessensentscheidung, die anhand der Schwere des Dienstvergehens und des Persönlichkeitsbildes des Beamten zu bemessen ist, vgl. § 13 Abs. 1 BDG. Die Entfernung aus dem Dienst ist die schärfste Maßnahme des Disziplinarrechts. Sie kann nur dann vorgenommen werden, wenn die Dienstpflichtverletzung zu einem endgültigen (unheilbaren) Verlust des Vertrauens des/der Dienstherr:in oder der Allgemeinheit geführt hat, vgl. § 13 II BDG. In manchen

⁸ Bundesverfassungsgericht: Beschluss vom 04.11.2009.

Fällen ist das eindeutiger als in anderen. Dass es aber Beurteilungs- und Ermessensspielräume gibt, ist grundsätzlich für Behördenhandeln und Gerichte nichts Ungewöhnliches.

3. Tatsächliche Verhältnisse

Aussagen darüber ob und inwieweit diese rechtlichen Möglichkeiten genutzt werden und wo etwaige Probleme oder Hürden liegen, können nur schwerlich getroffen werden, denn die Innenministerien geben Daten darüber nur teilweise oder gar nicht frei. Auf eine Anfrage bei sämtlichen Landesinnenministerien, mit Ausnahme von Berlin, wie in aus den Medien bekannten Fällen und auch ganz grundsätzlich bei rechtsextrem motiviertem Verhalten von Polizist:innen vorgegangen wurde, wie viele Verfahren seit 2015 eingeleitet wurden und mit welchen Ergebnissen, antworteten nur wenige Landesinnenministerien ausführlich.

Es sei zu viel Aufwand die Akten zu sichten, der Datenschutz stünde im Weg (obwohl ausdrücklich keine personenbezogenen Daten abgefragt wurden), „ermittlungstaktische Gründe“ sprächen einer Antwort auf die Frage, ob nach einem konkreten Vorfall die Entfernung aus dem Dienst erfolgt sei, entgegen. In einem Fall wurde unverblümt angegeben, dass die angefragten Informationen niemanden etwas angingen, auch nicht die Wissenschaft.⁹

Diese Blockadehaltung gegenüber der Öffentlichkeit ist hochproblematisch. Es mag zwar gute Gründe dafür geben, dass Behörden nicht allzu freigiebig mit Informationen über ihre Beamten/Beamtinnen umgehen, schließlich tragen sie ihnen gegenüber gewisse Fürsorgepflichten und auch Beamte/Beamtinnen haben Persönlichkeitsrechte. Ein demokratischer Staat ist aber der Öffentlichkeit gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet. Das ist Grundlage staatlichen Handelns in der rechtsstaatlichen Demokratie. Bürger:innen haben ein Recht darauf, zu erfahren, was der Staat macht, wie er es macht und wer für ihn handelt. Die beschriebene Blockadehaltung legten keinesfalls alle Mitarbeiter:innen der Behörden an den Tag; wohl aber ein großer Teil.

⁹ Die Anfragen zu den Disziplinarverfahren bei den Innenministerien erfolgten innerhalb des Projekts „ZuRecht – Die Polizei in der offenen Gesellschaft“, einer Kollaboration der Albert-Ludwigs Universität Freiburg und der Deutschen Hochschule der Polizei, gefördert von der Stiftung Mercator.

3.1. Gerichtsverfahren

Als alternative Möglichkeit Informationen darüber zu gewinnen, ob, wann und wie Disziplinarmaßnahmen de facto ablaufen, bietet es sich an, Urteile, die zu Disziplinarverfahren ergangen sind, zu sichten. Daraus lässt sich allerdings nichts über Anzahl und Häufigkeit von Disziplinarmaßnahmen im Verwaltungsalltag sagen, denn vor Gericht treten nur jene Maßnahmen in Erscheinung, gegen die rechtliche Schritte eingeleitet wurden – mit Ausnahme der Entfernung aus dem Dienst, die in den meisten Bundesländern bei Gericht beantragt und von diesem entschieden werden muss. Da Urteile nicht notwendigerweise veröffentlicht werden, kann man keine Aussagen darüber treffen, wie viele Gerichtsverfahren insgesamt wegen Disziplinarmaßnahmen geführt wurden. Immerhin lassen sich aber aus diesen Daten Rückschlüsse auf das Handeln der Disziplinarherren in konkreten Fällen ziehen.

Für den Zeitraum der letzten zehn Jahre finden sich insgesamt einundzwanzig Verfahren zu Disziplinarmaßnahmen gegen Polizist:innen wegen Treuepflichtverletzungen in den großen juristischen Datenbanken. Davon betreffen zehn Verfahren rechtsextrem motivierte Polizist:innen. Zehn weitere betreffen Polizist:innen (teilweise im Ruhestand) mit Nähe zur Reichsbürgerszene und ein Verfahren betrifft einen Beamten mit Nähe zum Salafismus. In dreizehn der einundzwanzig Verfahren wurde über die Entfernungen oder Entlassungen aus dem Dienst gestritten, davon waren jeweils sechs Entlassungen gegen Rechtsextremmotivierte und Reichsbürger:innen ausgesprochen worden und eine gegen den Polizisten mit Nähe zum Salafismus. Alle Urteile bestätigten die Entlassungen und Entfernungen.

Man kann also festhalten, dass Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst wegen rechtsextrem motiviertem Verhalten stattfinden und auch gerichtlich bestätigt werden.

3.2. Bundespolizist

Um einen Eindruck davon zu gewinnen, welches Verhalten als ausreichender Nachweis für eine schwerwiegende Treuepflichtverletzung betrachtet werden kann, schauen wir uns nun einige Urteile genauer an:

Im März 2020 klagte ein Bundespolizist, der zur Sicherung deutscher Botschaften im Ausland eingesetzt war, erfolglos vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gegen seine Entfernung. Er war von der Bundespolizei, angezeigt worden, nachdem er auf einer Botschaftsparty den Holocaust geleugnet und sich positiv auf den Nationalsozialismus bezogen hatte. Noch vor dem Ende des parallellaufenden Strafverfahrens war er aus dem Dienst entfernt worden. Das Gericht bestätigte die Entfernung aus dem Dienst.¹⁰ Es erklärte explizit, dass es rechtmäßig war, dass die Disziplinarbehörde nicht bis zum Ende des Strafverfahrens gewartet hatte. Insbesondere deshalb, weil die beiden Verfahrensarten unterschiedliche Ziele haben. Während Strafrecht ein Sanktionsmittel ist, ist Ziel eines Disziplinarverfahrens die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu wahren. Es geht um die Integrität des Staates (Schmidt 2017: Rn. 438). Die Rechtsordnung betrachtet Disziplinarverfahren eben nicht erst dann als geboten, wenn ein Verhalten auch strafrechtlich relevant ist.¹¹

3.3. Brandenburger Polizeischüler

Ein weiteres Urteil des OVG Berlin-Brandenburg geht in eine ähnliche Richtung. Ein Polizeikommissaranwärter sollte bei einer praktischen Unterrichtsstunde den Namen „Jung“ über Funk buchstabieren. Dafür griff er aber nicht auf das normale Funkalphabet zurück, sondern buchstabierte den Namen mittels der Wörter „Jude“, „Untermensch“, „Nazi“ und „Gaskammer/Genozid“. Daraufhin war er von der Polizeihochschule entlassen worden. Das Gericht bestätigte die Entlassung und betonte, dass selbst wenn das Verhalten bei der Funkübung das erste dieser Art gewesen wäre, es ausreichend Beweis dafür geliefert habe, dass der Anwärter antisemitisch und damit verfassungsfeindlich eingestellt sei; und das in einem Maße, das eine sofortige Entlassung rechtfertige. Seine Nichteignung habe er durch das Verhalten unter Beweis gestellt und es sei ausgeschlossen, dass er zu irgendeinem Zeitpunkt zu einem verfassungstreuen und damit geeigneten Polizis-

¹⁰ Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg: Urteil vom 04.03.2020.

¹¹ Ebd., Rn. 61.

ten werde. Die beiden Verfahren zeigen, dass Beamte/Beamtinnen wegen rechts-extrem-motiviertem Verhalten zügig aus dem Dienst entfernt werden können, auch ohne dass ein Strafurteil ergangen ist oder dass das Verhalten, das die Verfassungsfreundlichkeit nahelegt, maximal drastisch oder körperlich gewaltsam sein muss; jedenfalls dann, wenn die Disziplinarbehörde das Verfahren engagiert verfolgt.

3.4. Mecklenburgischer SEK-Polizist

Dass aber nicht immer effizient gegen rechtsextremes Verhalten in der Polizei vorgegangen wird, zeigt ein Blick nach Mecklenburg-Vorpommern: der Fall des rechtsextremen Preppers, Leiter der Gruppe „Nordkreuz“ und Teil des Hannibal-Komplexes, Marko G., einem Polizisten beim Spezialeinsatzkommando.

Über den Sachverhalt weiß man dank umfangreicher journalistischer Arbeit etwas mehr, als in vielen anderen Fällen. Kurz zu den Umständen: Bei Marko G. wurden im Rahmen von Hausdurchsuchungen im Jahr 2017 und im Sommer 2019 offensive Waffen und zehntausende Schuss entwendeter Behördenmunition gefunden (Erb, Schmidt 2019). 2019 wurden deswegen ein Disziplinarverfahren und ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet. Für die Dauer des Strafverfahrens entschlossen sich die Dienstherren das Disziplinarverfahren auszusetzen, er blieb lediglich suspendiert.

Im Dezember 2019 wurde er wegen Verstoß gegen das Kriegswaffengesetz zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt (Erb/Schmidt 2020). Erst im Februar 2021 wurde dieses Urteil rechtskräftig und G. qua Strafurteil aus dem Dienst entfernt. Marko G. ist bereits in den 1990ern bei der Bundeswehr durch rechtsextreme Äußerungen aufgefallen. 2009 erhoben mindestens zwei Kollegen Beschwerde gegen ihn wegen rechtsextremer Parolen und Äußerungen, woraufhin von seinen Dienstherren nichts weiter unternommen wurde. Bei ihm hat man bereits 2017 Munition aus Behördenbeständen gefunden, aber erst 2019 wurde das Disziplinarverfahren eröffnet, das man erstmal direkt wieder aussetzte. Erst 2021 wurde Marco G. aus dem Dienst entfernt. Die Möglichkeiten des Disziplinarrechts wurden hier weder schnell noch effizient genutzt. Man kann nur erahnen, dass Verantwortung diffundierte, Probleme ignoriert oder im schlimmsten Fall sogar toleriert wurden.

4. Fazit

Disziplinarverfahren sind sicherlich kein Allheilmittel gegen Rechtsextremismus in der Polizei. Sie sind jedoch eine Möglichkeit von vielen, um gegen rechtsextreme Polizist:innen vorzugehen und sollten als solche auch genutzt werden. Das Disziplinarrecht wie es sich derzeit darstellt, bietet grundsätzlich Möglichkeiten rechtsextreme Polizist:innen aus dem Dienst zu entfernen, sofern die Disziplinarbehörden ernsthaft daran interessiert sind. Dass dem aber nicht immer so ist, zeigt der Fall Marco G beispielhaft. Die Untätigkeit der Dienstherren, die hier zu Tage tritt, lässt sich andernorts nur vermuten. Ihr könnte durch unabhängige Beschwerdestellen begegnet werden. Diese müssten neben strafrechtlichen auch mit disziplinarrechtlichen Ermittlungsbefugnissen ausgestattet sein.

Außerdem wäre zuträglich, wenn ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben würde, dass durch gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, also durch Rassismus oder Antisemitismus motiviertes Verhalten eine Verletzung der Treuepflicht ist. So könnten Unsicherheiten für Disziplinarbehörden und Gerichte beseitigt und im besten Fall vermieden werden, dass auf Grund der Fehlkonzeption des Rechtsextremismus als Randphänomen eben dieser verkannt und unterschätzt wird.

Zuletzt bleibt zu wiederholen, dass selbstverständlich veröffentlicht werden müsste, wie viele Verdachtsfälle von Rechtsextremismus unter Polizist:innen den Disziplinarbehörden vorliegen, ob Disziplinarermittlungen eingeleitet wurden und mit welchem Ergebnis diese ausgegangen sind.

5. Literatur

Backes, Uwe/Jesse, Eckhard (1996): *Politischer Extremismus in der Bundesrepublik Deutschland*, Bonn.

Bundesminister des Inneren (1975), *Verfassungsschutzbericht 1974*, Bonn.

Decker, Oliver/Brähler, Elmar (Hrsg.) (2020): *Autoritäre Dynamiken: Neue Radikalität – alte Ressentiments – Leipziger Autoritarismus* Studie 2020, Gießen.

Decker, Oliver/Brähler, Elmar (2006): *Vom Rand zur Mitte – Rechtsextreme Einstellungen und ihre Einflussfaktoren in Deutschland*, Berlin.

Erb, Sebastian/Schmidt, Christina (2019): *Ermittlungen zum Hannibal-Komplex – Anklage gegen „Nordkreuz“-Gründer*, in: Die Tageszeitung vom 19.09.2019.

- Erb, Sebastian/Schmidt, Christina (2020): *Rechter Nordkreuz-Prepper Marko G. – „Eine einmalige Verfehlung“*, in: Die Tageszeitung vom 24.04.2020.
- Haneke, Alexander (2019): *Radikal im Staatsdienst*, In: Heike Kleffner/ Matthias Meisner (Hrsg.): *Extreme Sicherheit*, Freiburg im Breisgau.
- Jaschke, Hans-Gerd (2001): *Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit. Begriffe, Positionen, Praxisfelder*, Wiesbaden.
- Kiess, Johannes/Decker, Oliver/Brähler, Elmar (2015): *Was ist rechtsextreme Einstellung, und woraus besteht sie?*, in: Bundeszentrale für politische Bildung, 13.01.2015, <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/198945/was-ist-rechtsextreme-einstellung-und-woraus-besteht-sie>.
- Schimmek, Tom (Schimmek): *Rechtsextremismus bei der Polizei – Zu viele Einzelfälle*, Deutschlandfunk vom 20.12.2019, https://www.deutschlandfunk.de/rechtsextremismus-bei-der-polizei-zu-viele-einzelfaelle.724.de.html?dram:article_id=466389.
- Schmidt, Thorsten Ingo (2017): *Beamtenrecht*, Tübingen.
- Stöss, Richard (2015): *Kritische Anmerkung zur Verwendung des Extremismuskonzepts in den Sozialwissenschaften*; in: Bundeszentrale für politische Bildung vom 29.01.2015, <https://www.bpb.de/politik/extremismus/rechtsextremismus/200099/kritische-anmerkungen-zur-verwendung-des-extremismuskonzepts-in-den-sozialwissenschaften>.
- Wolfrum, Edgar/Hofmann, Birgit (2020): Zur Einführung: *Die „dunkle Seite“ der Demokratie?* Wissenschaftliche Aufarbeitung des „Radikalenerlasses“ in Baden-Württemberg an der Universität Heidelberg, in: Yvonne Hilges / Mirjam Schnorr: *Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg, '68 und der „Radikalenerlass“ (1968-2018) – Ein Forschungsbericht*, Heidelberg, S. 4-20.
- Zick, Andreas/Küpper, Beate/Berghan, Wilhelm (2019): *Verlorene Mitte - Feindselige Zustände – Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018/19*, Dietz 2019.